

Absender

Gemeinde/Zweckverband/Abwasserverband
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Wohnort

Landratsamt Kronach
 Sachgebiet 27
 Güterstraße 18
 96317 Kronach

Erklärung **mit Anlage(n)** bitte 3fach dem Landratsamt vorlegen.
 Die 4. Ausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.
 Das Landratsamt leitet die Ausfertigungen 2 u. 3 an das Wasserwirtschaftsamt weiter.

**Abgabetermin:
 spätestens 31. März des folgenden Jahres**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabe-Nr.
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

Abwasserabgabenrecht;

Abgabeerklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser für das Jahr _____
 (§ 7 AbwAG, Art. 6 BayAbwAG)

Anlagen: _____

Für die Erklärung gelten die Angaben in „Anlage Trennsystem zu Anlage 6“ bzw. „Anlage Mischsystem zu Anlage 6“.

 Datum, Unterschrift

Absender**Anlage 6**

Gemeinde/Zweckverband/Abwasserverband
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Wohnort

Landratsamt Kronach
 Sachgebiet 27
 Güterstraße 18
 96317 Kronach

Erklärung bitte 3fach dem Landratsamt vorlegen.
 Die 4. Ausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.
 Das Landratsamt leitet Blatt 2 u. 3 an das Wasserwirtschaftsamt weiter.

Abgabetermin:
spätestens 31. März des folgenden Jahres

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabe-Nr.
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

Abwasserabgabenrecht;

Abgabeerklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser für das Jahr _____
 (§ 7 AbwAG, Art. 6 BayAbwAG)

Für die Erklärung gelten die Angaben in „Anlage Trennsystem zu Anlage 6“ bzw. „Anlage Mischsystem zu Anlage 6“.

Datum, Unterschrift



Aktenzeichen	Sachbearbeitung
Telefon	Telefax
E-Mail-Adresse	
Ort, Datum	

Wasserwirtschaftsamt Kronach
Kulmbacher Straße 15
96317 Kronach

Wir bitten um fachliche Stellungnahme zur Abgabeerklärung. Bei Kanalisationen im Mischsystem genügt eine Überprüfung der angeschlossenen befestigten Fläche und des Speichervolumens zur Mischwasserbehandlung in Abständen von fünf Jahren, soweit nicht aus besonderem Anlass eine Überprüfung notwendig erscheint.

Unterschrift

WASSERWIRTSCHAFTSAMT KRONACH
Kulmbacher Straße 15 - 96317 Kronach

Aktenzeichen	Sachbearbeitung Herr Petters
Telefon 09261 502-116	Telefax 09261 502-150
E-Mail-Adresse max.petters@wwa-kc.bayern.de	
Ort, Datum	

Landratsamt Kronach
Güterstraße 18
96317 Kronach

Es ergaben sich

keine Prüfungserinnerungen

Die Prüfungsfeststellungen wurden mit den Abgabepflichtigen

erörtert

nicht erörtert

Unterschrift

Absender**Anlage 6**

Gemeinde/Zweckverband/Abwasserverband
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Wohnort

Landratsamt Kronach
 Sachgebiet 27
 Güterstraße 18
 96317 Kronach

Erklärung bitte 3fach dem Landratsamt vorlegen.
 Die 4. Ausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.
 Das Landratsamt leitet Blatt 2 u. 3 an das Wasserwirtschaftsamt weiter.

Abgabetermin:
spätestens 31. März des folgenden Jahres

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabe-Nr.
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

Abwasserabgabenrecht;

Abgabeerklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser für das Jahr _____
 (§ 7 AbwAG, Art. 6 BayAbwAG)

Anlagen: _____

Für die Erklärung gelten die Angaben in „Anlage Trennsystem zu Anlage 6“ bzw. „Anlage Mischsystem zu Anlage 6“.

Datum, Unterschrift



Aktenzeichen	Sachbearbeitung
Telefon	Telefax
E-Mail-Adresse	
Ort, Datum	

Wasserwirtschaftsamt Kronach
Kulmbacher Straße 15
96317 Kronach

Wir bitten um fachliche Stellungnahme zur Abgabeerklärung. Bei Kanalisationen im Mischsystem genügt eine Überprüfung der angeschlossenen befestigten Fläche und des Speichervolumens zur Mischwasserbehandlung in Abständen von fünf Jahren, soweit nicht aus besonderem Anlass eine Überprüfung notwendig erscheint.

Unterschrift

WASSERWIRTSCHAFTSAMT KRONACH
Kulmbacher Straße 15 - 96317 Kronach

Aktenzeichen	Sachbearbeitung Herr Petters
Telefon 09261 502-116	Telefax 09261 502-150
E-Mail-Adresse max.petters@wwa-kc.bayern.de	
Ort, Datum	

Landratsamt Kronach
Güterstraße 18
96317 Kronach

Es ergaben sich

keine Prüfungserinnerungen

Die Prüfungsfeststellungen wurden mit den Abgabepflichtigen

erörtert

nicht erörtert

Unterschrift

Absender**Anlage 6**

Gemeinde/Zweckverband/Abwasserverband
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Wohnort

Landratsamt Kronach
 Sachgebiet 27
 Güterstraße 18
 96317 Kronach

Erklärung bitte 3fach dem Landratsamt vorlegen.
 Die 4. Ausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.
 Das Landratsamt leitet Blatt 2 u. 3 an das Wasserwirtschaftsamt weiter.

Abgabetermin:
spätestens 31. März des folgenden Jahres

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabe-Nr.
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

Abwasserabgabenrecht;

Abgabeerklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser für das Jahr _____
 (§ 7 AbwAG, Art. 6 BayAbwAG)

Anlagen: _____

Für die Erklärung gelten die Angaben in „Anlage Trennsystem zu Anlage 6" bzw. „Anlage Mischsystem zu Anlage 6".

 Unterschrift

ERLÄUTERUNGEN

1 Einleitungen über eine öffentliche Kanalisation (zu Nr. 1 der Erklärung):

- 1.1 Erklärungspflicht: Die Abgabeklaration ist vom Einleiter, der über eine öffentliche Kanalisation Niederschlagswasser einleitet, gemäß Art. 10 Abs. 1 u. 2 BayAbwAG spätestens bis 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. Bei Niederschlagswasser-einleitungen im Mischsystem ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Niederschlagswasserabgabeklaration nach der „Anlage Mischwasser zu Anlage 6“ abzugeben. Wird der Kläranlage Mischwasser nicht nur aus einer hydraulischen Einheit zugeführt, ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Erklärung abzugeben. Im Trennsystem können alle Einleitungen in der „Anlage Trennsystem zu Anlage 6“ eingetragen werden.
- 1.2 Öffentliche Kanalisation ist jeder offene oder geschlossene Kanal, der Niederschlagswasser (u. U. zusammen mit anderem Abwasser) ableitet und der Entsorgung der Allgemeinheit dient. Auf die Rechtsstellung des Trägers kommt es nicht an.
- 1.3 Als angeschlossene Einwohner ist jede in der Gemeinde gemeldete Person zu berücksichtigen, unabhängig ob sie mit Hauptwohnung oder Nebenwohnung gemeldet ist. Tragen Sie bitte die Einwohnerzahl unter Nr. 5 ein.
- 1.4 Ein Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation besteht nur, wenn Einrichtungen vorhanden sind, die ein öffentlichrechtliches oder privatrechtliches Bezugsverhältnis begründen. Keine Anschlussnahme ist z.B. ein Oberflächenabfluss zur Straßenentwässerungsanlage.
- 1.5 Die Zahl der Schadeinheiten beträgt 12 v. H. der Zahl der angeschlossenen Einwohner. Diese werden mit dem Abgabegesetz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt seit 01.01.2002 35,79 €.

2 Einleitungen von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation (zu Nr. 2 der Erklärung):

- 2.1 Erklärungspflicht: Die Abgabeklaration ist vom Einleiter, der über eine nichtöffentliche Kanalisation Niederschlagswasser einleitet, gemäß Art. 10 Abs. 2 BayAbwAG spätestens bis 31. März des folgenden Jahres vorzulegen, wenn das eingeleitete Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen stammt. Bei Niederschlagswassereinleitungen im Mischsystem ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Niederschlagswasserabgabeklaration nach der „Anlage Mischwasser zu Anlage 6“ abzugeben. Wird der Kläranlage Mischwasser nicht nur aus einer hydraulischen Einheit zugeführt, ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Erklärung abzugeben. Im Trennsystem können alle Einleitungen in der „Anlage Trennsystem zu Anlage 6“ eingetragen werden.
- 2.2 Nichtöffentliche Kanalisation ist ein offener oder geschlossener Kanal, der Niederschlagswasser (u. U. zusammen mit anderem Abwasser) ableitet und nicht der Entsorgung der Allgemeinheit dient.
- 2.3 Die Abgabepflicht setzt u. a. voraus, dass die befestigten, gewerblichen Flächen größer als 3 ha sind. Maßgeblich ist die Größe der Fläche bzw. die Summe der Flächen, von der das Niederschlagswasser über die Kanalisation eingeleitet wird. Tragen sie bitte die Größe der angeschlossenen Flächen unter Nr. 5 ein.
- 2.4 Bei der Berechnung der Abgabe werden 18 Schadeinheiten je volles Hektar zugrunde gelegt. Diese werden mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt seit 01.01.2002 35,79 €.

3 Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG:

Anwendungsfälle sind Trennkanalisationen und solche Kanalisationen, in denen außer Niederschlagswasser nur nicht behandlungsbedürftiges Wasser (z. B. Kühlwasser) abgeleitet wird. Eine Behandlungsbedürftigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn vor der Einleitung in die Kanalisation eine Behandlung stattfindet, die den Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG genügt.

Die Voraussetzungen für die Abgabefreiheit von der Niederschlagswasserabgabe liegen nur vor, wenn für die jeweilige hydraulische Einheit sämtliche die Einleitung zulassenden Bescheide vorliegen.

4 Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG:

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem bleibt u. a. dann abgabefrei, wenn das zurückgehaltene Mischwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, welche die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG erfüllt. Dazu müssen die Überwachungswerte den Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG entsprechen, die nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG einzuhaltenden Werte dürfen nicht durch eine unzulässige Verdünnung erreicht werden und die amtliche Überwachung darf keine Überschreitung dieser Werte ergeben. Stellen die die Einleitung zulassenden Bescheide Anforderungen, bleibt das Einleiten nur abgabefrei, wenn diese erfüllt werden.

Die Voraussetzungen für die Abgabefreiheit von der Niederschlagswasserabgabe liegen nur vor, wenn für die jeweilige hydraulische Einheit sämtliche die Einleitung zulassenden Bescheide vorliegen.

5 Anlagen zur Erklärung:

Die Angaben zur Erklärung sind zu belegen. Erforderlich ist ein Übersichtslageplan (Schemaplan) mit Einzeichnung der vorhandenen Speichereinrichtungen, Zusammenstellung der Volumen- und Flächenangaben (A_U) sowie evtl. erforderliche Schmutzfrachtberechnungen. In den folgenden Jahren kann - soweit nicht eine Fortschreibung veranlasst ist - auf die bisherigen Unterlagen verwiesen werden.